

DIPL.-KFM. FABIAN SEYDEL
STEUERBERATER

GLONNER STR. 6 * 85567 GRAFING
TELEFON 08092-8593-0 * TELEFAX 08092-8593-33
E-MAIL kanzlei@steuerseydel.de

DIPL.-KFM. FABIAN SEYDEL STB. * GLONNER STR. 6 * 85567 GRAFING

IHR ZEICHEN/IHR SCHREIBEN VOM

An
unsere Mandanten

UNSER ZEICHEN
FS
SACHBEARBEITER/IN
Fabian Seydel
DURCHWAHL
08092/8593-0
E-MAIL
kanzlei@steuerseydel.de

DATUM
16.07.2020

Bundesprogramm Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

Liebe Mandanten,

das Bundesprogramm „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten“ läuft derzeit an. Es hat eine Laufzeit von drei Monaten (Juni bis August 2020) und ein Programmvolumen von maximal 24,6 Milliarden Euro.

Zugangsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind grundsätzlich kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler, die in den Monaten April und Mai 2020 gegenüber dem Vorjahr mindestens 60% Umsatzeinbruch erlitten haben.

Beantragung

Die Überbrückungshilfe muss über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer beantragt werden. Diese prüfen die Voraussetzungen und die Fixkosten und beantragen die Überbrückungshilfe über eine gemeinsame Plattform.

Höhe der Überbrückungshilfe

Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und nach dem Ausmaß des Umsatzrückgangs in den drei Fördermonaten Juni, Juli, August 2020 gegenüber den Vergleichsmonaten im Vorjahr Juni, Juli, August 2019.

Dieser Umsatzrückgang ist nicht zu verwechseln mit dem Umsatzrückgang aus den Zugangsvoraussetzungen (April, Mai 2020 gegenüber April, Mai 2019).

Umsatzrückgang gegenüber Vorjahresmonat	Erstattung als Überbrückungshilfe
zwischen 40% und unter 50%	40% der förderfähigen Fixkosten
zwischen 50% und 70%	50% der förderfähigen Fixkosten
mehr als 70%	80% der förderfähigen Fixkosten

DIPL.-KFM. FABIAN SEYDEL
STEUERBERATER

GLONNER STR. 6 * 85567 GRAFING
TELEFON 08092-8593-0 * TELEFAX 08092-8593-33
E-MAIL kanzlei@steuerseydel.de

Förderfähige Fixkosten sind unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten und Kosten für Auszubildende. Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld umfasst sind, können mit pauschal 10% der Fixkosten geltend gemacht werden.

Maximale Förderung

Die Förderung ist je nach Anzahl der Beschäftigten in der Höhe begrenzt.

Maximale Förderung für drei Monate (zusammen)	
bei 0 bis 5 Beschäftigten	9.000 €
bei über 5 bis 10 Beschäftigten	15.000 €
bei über 10 Beschäftigten	150.000 €

Beispiel

Zur Verdeutlichung ein Beispiel

Stavros Blofeld (Waffenhändler, 3 AN) hat einen Corona bedingten Umsatzeinbruch (Zugangsvoraussetzung) von:			
	2019	2020	Einbruch
Umsatz April 2019/2020	25.000	7.000	18.000
Umsatz Mai 2019/2020	35.000	4.000	31.000
	60.000	11.000	49.000
<u>Zugangsvoraussetzung</u>			
Der Umsatzeinbruch beträgt:	49.000	/ 60.000	= 81,7%
das liegt über 60% ⇒ Blofeld ist antragsberechtigt			
<u>Förderfähige Fixkosten</u>			
Die förderfähigen Fixkosten liegen bei	Juni (2020)	Juli (2020)	August (2020)
Mieten	2.000	2.000	2.000
Nebenkosten	500	800	500
sonstige Fixkosten	800	1.200	900
Personalkosten (10% der Fixkosten)	330	400	340
förderfähige Fixkosten	3.630	4.400	3.740
<u>Höhe der Förderung (in %)</u>			
Umsatzrückgang im Förderzeitraum	Juni	Juli	August
Umsatz 2019	33.000	27.000	18.000
Umsatz 2020	9.000	11.000	10.000
Umsatzrückgang	24.000	16.000	8.000
in % (von 2019)	72,7%	59,3%	44,4%
	mehr als 70%	50% - 70%	40% - 50%
Förderung in %	80,0%	50,0%	40,0%
<u>Höhe der Förderung (in €)</u>			
förderfähige Fixkosten	3.630	4.400	3.740
Förderung in %	80,0%	50,0%	40,0%
Förderbetrag	2.904	2.200	1.496
<u>Begrenzung Maximalförderung</u>			
die rechnerische Förderung (2.904 + 2.200 + 1.496 =)		6.600	
übersteigt die maximale Förderung (bei 3 AN = 9.000 €) nicht			
Förderanspruch		6.600	

DIPL.-KFM. FABIAN SEYDEL
STEUERBERATER

GLONNER STR. 6 * 85567 GRAFING
TELEFON 08092-8593-0 * TELEFAX 08092-8593-33
E-MAIL kanzlei@steuerseydel.de

Antragstellung

Wenn Sie uns beauftragen wollen einen Antrag auf Überbrückungshilfe für Sie zu stellen (unser Honorar hierfür gehört zu den förderfähigen Fixkosten), fordern Sie bitte schriftlich, per Fax oder per E-Mail unseren „ÜBH 2020 Fragebogen“ an, oder laden Sie sich ihn unter

www.steuerseydel.de/Information.html

herunter. Den ausgefüllten Fragebogen senden Sie uns dann bitte per Post (ggf. vorab per E-Mail) zu.

Nach diversen Prüfungen werden wir Ihnen mitteilen können, ob Sie antragsberechtigt sind und, wenn ja, in welcher Höhe Sie Überbrückungsgeld erwarten können.

Für die Absendung Ihres Antrags benötigen wir dann Ihre persönliche Freigabe.

Zeitlicher Rahmen

Da erfahrungsgemäß Fördertöpfe noch vor Laufzeitende der Programme geleert sein können, raten wir Ihnen, nicht bis zum Schluss (Antragsende: 30.08.2020) zu warten.

Informationen

Die obigen Informationen sind vereinfacht dargestellt. Genauere Informationen können z.B. über die Internetseiten des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de), des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (www.stmwi.bayern.de) oder die IHK München (www.ihk-muenchen.de) abgerufen werden. Auf den bayrischen Seiten sind auch landesspezifische Regelungen aufgeführt.

Anfragen

Wir bitten Anfragen zur Überbrückungshilfe möglichst schriftlich zu stellen (Stichwort „ÜBH 2020“), da wir aufgrund der derzeitigen besonderen Umstände telefonisch nur eingeschränkt erreichbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. Fabian Seydel, StB.